LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Merkblatt

Durchführung der Feuerbeschau

Org. Nr.: 3.07.01

Ausgabe 2002

Merkblatt zur Feuerbeschau

Durch die Feuerbeschau soll festgestellt werden,

a) ob in Gebäuden bauliche oder feuerpolizeiliche Mängel bestehen, die den Ausbruch eines Brandes verursachen oder seine Ausbreitung fördern können.

b) ob im Falle eines Brandes die Sicherheit, der im Gebäude anwesenden Personen gefährdet ist und

c) ob durch irgendwelche Mängel der Einsatz der Feuerwehr beeinträchtigt werden kann.

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Feuerbeschau sind durch das Landesgesetz „Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973“ über die Verhütung, Bekämpfung und Ermittlung der Ursache von Bränden , LGBL. 11. Juli 1973, Nr. 118. i.d.g.F gegeben. (Org.Nr.1.01.01)

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung gilt für das gesamte Bundesland, im § 10 mit Sondervereinbarung für die Stadt Salzburg. Die Fristen zur Durchführung der Feuerbeschau sind ebenfalls hier geregelt.

ERGEBNIS DER FEUERBESCHAU

Das Ergebnis der Feuerbeschau ist in einer Niederschrift festzulegen, in der die vorgefundenen Mängel und die, zu deren Beseitigung erforderlichen Maßnahmen angeführt werden. Diese Maßnahmen sind dem Hauseigentümer vom Bürgermeister schriftlich, unter Setzung einer entsprechenden Frist, zur Kenntnis zu bringen und erforderlichenfalls in einer Nachbeschau zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit von Personen bedrohen, so daß unmittelbar Gefahr im Verzug ist, muß die Kommission den Eigentümer zur sofortigen Beseitigung des bzw. der Mängel anhalten.

DURCHFÜHRUNG DER FEUERBESCHAU

Die Feuerbeschau soll grundsätzlich von allen Kommissionsmitgliedern gemeinsam durchgeführt werden, damit gewährleistet ist, daß nicht einzelne Mängel übersehen werden.

Die Vorschreibungen bzw. Forderungen der Feuerwehr richten sich in der Praxis natürlich nach Art und Umfang des Objektes, die hier angeführten Punkte sollen dabei als Leitfaden und Hilfe zur Feuerbeschau dienen und ersetzen keinesfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Sämtliche für die Feuerbeschau relevanten Gesetze, Bestimmungen und

TRVBs sind in den Feuerbeschauunterlagen der Landesfeuerwehrschule Salzburg enthalten.
Für die Feuerbeschau von Nebengebäuden, Remisen und Lagerräumen in Nebengebäuden ist analog zu den Objekten vorzugehen.

Im Interesse der Feuerwehr sind folgende Punkte besonders zu beachten:

a) Flächen für die Feuerwehr (TRVB 134)

Zufahrtswege und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind stets freizuhalten.
Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu Gebäuden (insbesondere zu großen Bauernhöfen, Hotels, Pensionen, Schulen, Kindergärten, Kaufhäusern, Spitälern, Theatern, großen Versammlungsräumen, Gewerbebetrieben, Lagerplätzen und dgl.) muss ganzjährig möglich sein.

b) Löschwasserversorgung (ÖBFV-RL VB-01)

Spezielles Augenmerk soll auch darauf gelegt werden, daß vorhandene Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschteiche, Löschbrunnen, Saugstellen und dgl.) gekennzeichnet sind und im Brandfall der Löschwasserbezug von diesen Stellen aus möglich ist.

c) Feuerlöscher

Im Bereich des Objektes der Feuerbeschau sind sämtliche Feuerlöscher auf richtigen Standplatz, Eignung und Prüffrist zu überprüfen.

d) Lage der Gebäude

Es ist zu beachten, daß die vorgeschriebenen Mindestabstände der Objekte zueinander eingehalten werden und daß durch nichtgenehmigte Zubauten eine erhöhte Gefahr der Brandübertragung zu anderen Objekten besteht. Öffnungen in Feuer- und/oder Brandmauern, sind brandschutztechnisch abzuschotten. (z.B.: Lüftungsleitungen, Kabeldurchführungen, Fördereinrichtungen und dgl.)

INNERE BESICHTIGUNG DER GEBÄUDE

Bei Rauchfängen wird besonders der, der Kommission angehörende Rauchfangkehrermeister auf Schäden achten, da er diese Anlagen durch seine berufliche Tätigkeit am besten kennt.

Laut Bautechnikgesetz (BauTG) vom 7.Juli 1976, i.d.g.F. § 29 f sind folgende Abstände zu Heizstellen bzw. Rauchrohren erforderlich.

(§29 Z1)“Poterien müssen von hölzernen Bauteilen einen Mindestabstand von 25 cm, sind diese aber brandhemmend verkleidet, von 15 cm aufweisen.“

(§ 30 Z12)“Holzbauteile müssen von verputzten Rauchfängen mindestens 5 cm Abstand aufweisen.“

(§29 Z2)“Verbindungsstücke aus Metall sowie Verschlüsse von Reinigungsöffnungen müssen mindestens 50 cm von brennbaren Bauteilen entfernt sein. Sind diese brandhemmend verkleidet, genügen statt dessen Abstände von 25 cm.“

(§29 Z3)“Bei Einmündungen mehrerer Verbindungsstücke in einen Rauchfang müssen die Einmündungen einen von Mitte zu Mitte gemessenen Abstand von mindestens 40 cm aufweisen. Die Einmündung von Verbindungsstücken in Verbindungsstücke anderer, nicht zu einer Wärmeerzeugungsanlage gehöriger Feuerstätten ist unzulässig“

(§29 Z5)“Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken oder nichtausgebauten Dachraum führen.“

(§29 Z6)“Einmündungen, an die keine Feuerstätten angeschlossen sind, müssen mit nichtbrennbarem Material, wärmedämmend und betriebsdicht verschlossen sein.“

(§30 Z2)“Die Erfordernisse des Brandschutzes sind gewährleistet, wenn
(1.) Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur 150 °C übersteigt, von brennbaren Bauteilen in waagrechter Richtung an allen Seiten mindestens 50 cm und in lotrechter Richtung, von der Feuerstätte aufwärts gemessen, mindestens 1 m entfernt sind. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, genügen Abstände von 25 cm in waagrechter und 50 cm in lotrechter Richtung;
(2.) Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur 50°C bis höchstens 150°C erreicht, von brennbaren Bauteilen in waagrechter Richtung in allen Seiten mindestens 25 cm und in lotrechter Richtung, von der Feuerstätte aufwärts gemessen, mindestens 50 cm entfernt sind. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, genügen Abstände von 15 cm in waagrechter und 20 cm in lotrechter Richtung.
(3.) Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur 50°C nicht übersteigt, von brennbaren Bauteilen in waagrechter und in lotrechter Richtung, von der Feuerstätte aufwärts gemessen, mindestens 3 cm entfernt sind. Dieser Abstand darf in keiner Weise verbaut werden.
(6.) Die Verbrennungsgase, die in Feuerstätten entstehen, sind unmittelbar durch Rauchgasanlagen so ins Freie zu leiten, daß weder Brandgefahr noch Gefahr für Personen und Sachen entstehen. Rauchgase dürfen nicht durch die Wand oder durch ein Fenster ins Freie geleitet werden.

OFFENE KAMINE (HEIZKAMINE)

Da in Österreich derzeit weder gesetzliche Regelungen, noch Richtlinien für offene Kamine bestehen, sollen deutsche Richtlinien Anhaltspunkte für derartige Anlagen geben. Bei offenen Kaminen (Heizkaminen), in denen feste Brennstoffe offen verbrannt werden, soll der Feuerraum von darunter liegenden brennbaren Bauteilen durch eine mindestens 15 cm starke Zwischenlage von nichtbrennbarem, die Wärme schlecht leitenden Baustoff ohne durchgehende Fugen getrennt werden. Brennbare Fußböden vor der Öffnung des Feuerraumes sind bis auf eine Ausdehnung von allseits 30 cm mit nichtbrennbarem Baustoff zu belegen. Die Wände sollen bis auf 50 cm Abstand vom Feuerraum als brandbeständige Wände ausgeführt werden. Gegen Wände und Decken darf keine gefährliche Wärmestrahlung eintreten.

Der Einbau solcher Kamine in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschoßen ist bedenklich und sollte auf jeden Fall unterlassen werden.

In Räumen in denen leicht brennbare Stoffe und Gegenstände gelagert werden, dürfen keine Zulagerungen stattfinden bei denen Selbstentzündungsgefahr besteht. Außerdem dürfen in solchen Räumen keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden. Nichtbenützte Rauchrohreinmündungen müssen in solchen Räumen vermauert werden.

AUSGÄNGE, STIEGEN UND FLUCHTWEGE

Gänge und Stiegen, die als Fluchtwege dienen, sind in voller Breite freizuhalten, damit diese im Bedarfsfall voll benützbar sind. Diese Forderung ist von größter Bedeutung, wo mit einer großen Personenanzahl gerechnet werden muß, wie z.B. in Schulen, Theatern, Krankenhäusern, Kaufhäusern, Heimen, Horten, Versammlungsräumen und dgl.. Ausgänge sollen so eingerichtet sein, daß diese im Notfall bis ins Freie benützbar sind. Sollte jedoch aus betrieblichen Gründen eine Türe geschlossen gehalten werden müssen, so kann durch das Anbringen eines Notschlüssels in einem Schlüsselkasten unter Glasverschluß der Fluchtweg im Notfall gesichert werden. Der Schlüsselkasten muß jedoch gut sichtbar, am Fluchtweg gelegen sein und der Schlüssel darf, außer in Notfällen, nicht entnommen werden.

Stiegenhäuser sollen gegen den Keller und den Dachboden brandbeständig (Baulich F90) abgeschlossen sein. Die Zugangstüre ist alsT30 auszuführen.

Fluchttüren müssen immer in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet sein. Bei Brandschutztüren ist zu beachten, daß diese selbstschließend eingerichtet sind. Dort, wo aus betrieblichen Gründen ein Offenhalten der Brandschutztüren erforderlich ist, können solche Türen über Temperatur- oder Rauchgasmelder gesteuert sein.

DÄCHER UND DACHBÖDEN

Grundsätzlich wird man nicht vermeiden können, daß Dachböden als Abstellplätze Verwendung finden. Dabei ist darauf zu achten, daß vor allem leicht brennbares Gerümpel vom Dachboden entfernt wird. Gegen die Lagerung von Gebrauchsgegenständen ist nichts einzuwenden,

- wenn diese Gegenstände ordentlich zusammengestellt sind und den Zugang zum Dachboden nicht verstellen;
- wenn durch diese Gegenstände keine wesentlich erhöhte Brandbelastung auf dem Dachboden entsteht.

ALLGEMEIN

Besteht bei einem Gebäude oder einer Einrichtung auf Grund baulicher, technischer, betrieblicher oder sonstiger Mängel besondere Brand- oder Explosionsgefahr?

Auf die eventuelle unsachgemäße Lagerung von leicht brennbaren Materialien (z.B. von Mineralölen, Lacken, Verdünnungen, Fetten, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen; sowie brennbaren Gasen wie Propan und Butan) und unsachgemäße Aufstellung von Öfen, Strahlern und anderen Heizgeräten ist besonders zu achten.

Weiter ist zu beachten, daß eine von der baulichen Genehmigung abweichende Benützung von Anlagen Brand- oder Explosionsgefahr hervorrufen bzw. diese erhöhen kann.

Sind die bau- und gewerbebehördlich vorgeschriebenen Brandschutzerfordernisse, wie Brandabschnitte, stationäre Löscheinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und dgl., noch vorhanden bzw. funktionsfähig? Dies gilt auch für Brandmeldeanlagen. Entsprechend der TRVB S 123 sind Wartungen der Anlage in das Kontrollbuch einzutragen und dieses auf Verlagen der Behörde vorzulegen. Die lt. TRVB S 123 vorgeschriebenen Unterlagen (Meldegruppenpläne und Brandschutzplan) müssen der TRVB O 121 entsprechen.

Sind Kabel- oder Leitungsführungen durch Brandmauern vorschriftsmäßig abgeschottet?

Entsprechen die Blitzschutzanlagen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (ÖVE E 49)

Entsprechen die Heizräume den Forderungen des Genehmigungsbescheides?
Sind alle Sicherheitseinrichtungen wie Verpuffungsklappe, Abbrandstreifen Temperatur- oder Schwimmerschalter vorhanden?

Entsprechen die Garagen den gesetzlichen Bestimmungen? Sind sämtliche Warntafeln angebracht (Rauchverbot, kein offenes Licht, Laufenlassen von Motoren, etc.)? Ist eine Be- und Entlüftung der Garagen gegeben? Außerdem sollten die Garageninhaber darauf angesprochen werden, daß lt. Flüssiggasverordnung 1971 ein Abstellen von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen in tiefer als das Niveau liegenden Garagen verboten ist. Die erforderlichen Löschgeräte für Garagen sind auf Vollzähligkeit und normgemäße Überprüfung (EN 2) zu kontrollieren.

Werden in Betrieben mit Menschenansammlungen wie Hotels, Altersheimen, Spitälern und dgl. die Rauchwarenabfälle von den übrigen (vor allem von leicht brennbaren) Abfällen gesondert aufbewahrt? Rauchwarenabfälle sollten nur in unbrennbaren, mit Deckel verschließbaren, Behältern verwahrt werden.

In Kaufhäusern, Schulen, Gewerbebetrieben, Betrieben mit Menschenansammlungen und dgl. müssen die Löschvorsorgen für erste und erweiterte Löschhilfen einsatzbereit sein. Vorhandene Brandschutzpläne müssen der TRVB O 121 entsprechen. Bei Betrieben mit Menschenansammlungen sind entsprechende Fluchtwegpläne und eine Brandschutzordnung zu empfehlen.

Ist in derartigen Objekten die rasche Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall gegeben? Die Notrufnummer 122 soll in der Nähe der Telefonapparate dauernd haltbar angebracht sein. Telefonapparate sollten nur so abgesperrt werden, daß ein Wählen der Notrufnummern jederzeit möglich ist.

Sind eingebaute Brandschutzklappen in Lüftungskanälen noch funktionsbereit? Wird bei Fettfangfiltern in Küchen von gastronomischen Betrieben eine regelmäßige Reinigung dieser Filter durchgeführt? (Sind starke Fettrückstände am Filter, in der Abzughaube und im weiteren Abzugskanal wahrnehmbar?) Dunstabzugsanlagen in gewerblichen Küchen sind mindestens einmal jährlich auf Öl- und Fettablagerungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
Dunstabzugsleitungen in brandgefährdeten Räumen (Dachböden) müssen brandbeständig sein.

1. RAUCHFÄNGE, POTERIEN UND RAUCHROHRLEITUNGEN

Rauchfänge

- Zur Kontrolle des Rauchfanges ist ein entsprechender Dachbodeneinstieg erforderlich.

- Schadhaftes Rauchfangmauerwerk sowie Putzschäden sind zu sanieren.

- Brennbare Bauteile müssen mind. 5 cm Abstand vom verputzten Rauchfang aufweisen.

- Nicht verwendete Rauchrohranschlußöffnungen sind ordnungsgemäß zu verschließen bzw. dicht zu vermauern.

Poterien und Rauchrohrleitungen

- Zur Reinigung sind dichte Putzöffnungen erforderlich.

- Sicherheitsabstände sind, gemäß BauTG, zu brennbaren Bauteilen, Einbauten, etc. herzustellen.

- Rauchrohrführungen durch brennbare Wände sind 50cm, x 50cm auszuschneiden und auszumauern.

Putz-/Kehröffnungen

- Diese müssen aus Eisen, doppelwandig, dicht und versperrbar sein.

- Putzöffnungen müssen, gemäß Bau TG, Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen, Einbauten etc. aufweisen und frei zugänglich sein.

2. HEIZUNGSANLAGEN; FEUERSTÄTTEN UND LAGERRÄUME FÜR BRENNSTOFFE

Heizungsanlage

- Für den Neueinbau bzw. für Änderungen der Öl-, Gas-, oder Hackschnitzel-Heizungsanlage ist bei der zuständigen Behörde (Gemeinde, BH) um Bewilligung anzusuchen.

- Brandschutztüren der Heizungs- bzw.- Tanklagerräume müssen der Ö-NORM B3850 entsprechen.

Feuerstätten

- Der Standplatz ist nichtbrennbar auszubilden.

- Ein Bodenschutzblech ist anzubringen.

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen, Einrichtungen etc. gemäß Bau TG sind herzustellen.

- Sämtliche Feuerstätten sind geschoßweise an die Rauchfangzüge anzuschließen (das Verwenden desselben Rauchfangzuges von verschiedenen Geschoßen aus ist verboten).

Selchanlage

- Die Beschickungstür gemauerter Selchen muß brandhemmend oder zumindest doppelwandig ausgeführt sein.

- Die Rauchöffnungen in der Selche sind verschließbar zu errichten.

- Eine entsprechende Abdeckung des Feuerungsraumes ist erforderlich.

- Selchschränke aus Blech dürfen nicht in Fluchtwegen aufgestellt und nur in mindestens brandhemmend ausgebildeten Räumen, betrieben werden.

Brennbare Flüssigkeiten

- Dürfen nicht in Fluchtwegen und brandgefährdeten Räumen gelagert werden.

- Für Lagermengen über 200 Liter sind eigene Lagerräume erforderlich.

Öllagerräume

- Heizöle, Diesel, Altöle und dergleichen dürfen nur in dichten Wannen, in entsprechenden brandbeständigen Lagerräumen gelagert werden.
 (ev. Lagermenge anführen)

3. FLÜSSIGGASANLAGEN:

- Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) ist in 5 -Jahresintervallen überprüfen zu lassen, das Prüfattest ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

- Leere Gasbehälter sind zu entsorgen.

- Vorratsbehälter, auch vermeintlich leere, dürfen nicht in Kellerräumen, Dachböden, Fluchtwegen und Garagen gelagert werden.

4. ELEKTROANLAGEN.

Installationen und Betriebsmittel müssen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften erfüllen, und der Raumart entsprechen (feuchte, brandgefährliche Räume etc.).

Hausanschlußsicherungen

- Hausanschlußsicherungen müssen in geschlossenen, plombierten Kästen untergebracht sein.

Zählerkasten/Verteilerschrank

- Geflickte Sicherungen sind zu entfernen.

- Ordnungsgemäße Paßschrauben sind einzusetzen.

- Funktionsprüfung der FI - Schutzschalter durchführen.

- Berührungsschutz aller stromführenden Teile muß gegeben sein.

Leitungen

- Beschädigte, veraltete, nicht zugelassene Leitungen (z.B. aufgenagelte Litzen- oder Stegleitungen sind zu entfernen bzw. instandzusetzen.

- Anschlußleitungen für bewegliche Betriebsmittel sind auf Isolationsschäden und Zugentlastung zu überprüfen.

Leuchten

- Müssen der Raumart entsprechen.(Trocken- bzw. Feuchtraumausführung)

- Beschädigte Leuchten sind instandzusetzen.

- Fehlende Schutzgläser sind zu ergänzen.

- Flackernde Leuchtstoffröhren sind zu erneuern

Speicheröfen

- Brennbare Lagerungen im Bereich der Speicheröfen sind zu entfernen.

- Sicherheitsabstände, lt. den Aufstellungshinweisen der Hersteller, zu brennbaren Baustoffen, Einbauten und dgl. sind einzuhalten.

- Bei wärmeempfindlichen textilen Bodenbelägen sind nichtbrennbare Unterlagen erforderlich.

- Luftansaugschlitze und -ausblasöffnungen von Speicheröfen sind freizuhalten.

5. BLITZSCHUTZ UND ERDUNGSANLAGEN:

Antennen

- Über Dach montierte Fernseh- und Funkantennen sind blitzschutzmäßig zu erden.

Blitzschutzanlagen

- Blitzschutzanlagen müssen ÖVE-E 49 entsprechen und sind in 3, 5 oder 10-Jahresintervallen zu überprüfen. Das Prüfattest ist der Behörde vorzulegen.

6. DACHBÖDEN

- Der Einstieg bzw. Zugang in den Dachboden ist samt Rahmen brandhemmend T30 auszubilden.

- Sämtliche Räume im Dachgeschoß müssen beschaubar sein.

- Der brandhemmende Belag über dem letzten Geschoß ist zu prüfen.

- Dachböden, Stiegenhäuser, Fluchtwege, Heizräume, Tankräume, Garagen sind auf brandgefährliche Lagerungen zu überprüfen, leicht brennbare Materialien und Stoffe sind zu entfernen.

7. GARAGEN:

- Sind genehmigungspflichtig.

- Entsprechende Warntafeln, Belüftungsöffnungen und Mittel zur ersten Löschhilfe müssen vorhanden sein.

8. WEITERE MÄNGEL:

a) Brandgefährliche Baumängel

Brandwände

- Mangelhafter oder fehlender Verputz ist zu ergänzen.

Brand- und Rauchschutzabschlüsse

- Die einwandfreie Funktion des Türschließers und des Schließfolgereglers ist zu prüfen und wenn nötig instandzusetzen

- Normkennzeichnung prüfen - erforderlichenfalls Prüfzertifikat anfordern.

Schaumstoffe

- Innenraumverkleidungen aus Polystyrol- oder Polyurethan-Dämmplatten sind nicht zulässig und zu entfernen.

b) Weitere Baumängel

- Setzungsrisse, statische Mängel, fehlende oder mangelhafte Schutzgeländer etc.

HINWEISE AUF BRANDSCHUTZTECHNISCHE RICHTLINIEN:

A 100/87	Brandschutzeinrichtungen - Rechnerischer Nachweis
A 101/67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- u. Explosionsgefährlichkeit
A 126/87	Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen, Lagergüter
A 149/85	Brandschutz auf Baustellen
A 150/85	Sicherheitsaufzüge (Aufzüge für die Feuerwehr)
B 108/91	Baulicher Brandschutz-Brandabschnittsbildung
B 109/98	Brennbare Stoffe im Bauwesen
B 148/84	Feststellanlagen für Brand- und Rauchabschlüsse
BV 104/64	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
BV 109/98	Richtlinien für den baulichen Brandschutz
C 141/81	Lagerung fester, brennbarer Stoffe im Freien
C 145/93	Lagerung von gefährlichen Stoffen
E 102/83	Fluchtwege - Orientierungsbeleuchtung
E 103/90	Funkenlöschanlagen für organische Späne und Stäube
F 110	Löschwasserversorgung
F 124/97	Erste und Erweiterte Löschhilfe (Anpassung an EN 3)
F 128/00	Steigleitungen und Wandhydranten
F 134/87	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
H 105/86	Feuerstätten für feste Brennstoffe
H 118/97	Automatische Holzfeuerungsanlagen
N 106/90	Brandschutz in Mittel- u. Großgaragen
N 115/00	Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden Teil 1 Bauliche Maßnahmen
N 116/01	Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden Teil 2 Bauliche Maßnahmen
N 129	Brandschutz in Universitäten und Forschungsanlagen
N 130/77	Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen
N 131/91	Schulen - Teil 2 - Betriebsbrandschutz – Organisation Ergänzung 1998 mit Anschlagbl. „Verhalten im Brandfall“
N 132/78	Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime Teil 1 - Bauliche Maßnahmen
N 133/78	Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen
N 135/79	Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher Teil 1 - Bauliche Maßnahmen
N 136/79	Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen
N 138/00	Verkaufsstätten - Baulicher Brandschutz
N 139/94	Verkaufsstätten; Betriebsbrandschutz-Organisation
N 142/01	Brandschutz in Lagern
N 143/95	Beherbergungsbetriebe - Bauliche Maßnahmen
N 144/82	Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen
O 116	Brandschutz in Wohn- und Bürogebäuden – Betrieblicher Brandschutz
O 117/00	Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
O 119/88	Betriebsbrandschutz - Organisation
O 120/88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
O 121/96	Brandschutzpläne
S 103/90	Funkenlöschanlagen für organische Späne und Stäube
S 111	Brandrauchkontrolle durch Druckdifferenz
S 114/99	Anschaltbedingungen v. BMA an öffentliche Feuerwehren
S 122/97	Erweiterte und Automatische Löschhilfe
S 123/96	Automatische Brandmeldeanlagen. Ergänzung 1998
S 125/97	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
S 127/99	Sprinkleranlagen
S 140/84	CO_2 -Löschanlagen
S 151/94	Brandfallsteuerungen
S 152/95	Automatische Löschanlagen, gasförmige Löschmittel

FLUGBLÄTTER DER BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN:

Elektrowärmegeräte für die Tieraufzucht
Gaswärmegeräte für die Tieraufzucht
Landwirtschaft Teil 1 - baulicher Brandschutz
Landwirtschaft Teil 2 - betrieblicher Brandschutz
Brandschutz in der Landwirtschaft - elektrische Energie
Einstellung von Traktoren